

7-515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

231 / A. B. 1010 Wien, den 21. August 1970
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
zu 155 / J.
Präs. am 26. Aug. 1970

Zl. 50.004/8-40/70

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Umwelthygiene (Z. 155/J-NR/70).

In der vorliegenden Anfrage wird folgende Frage an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung gerichtet:

Welche konkreten Maßnahmen werden im Sozialministerium auf dem Gebiete der Umwelthygiene vorbereitet?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die stürmische Entwicklung der Technik während der letzten Jahrzehnte hat zu wesentlichen Eingriffen in die natürliche Umwelt des Menschen geführt. Durch die menschlichen Einflüsse besteht nicht nur die Gefahr, daß das biologische Gleichgewicht der Natur selbst gestört, sondern auch die Umwelt in einer Weise nachteilig beeinflusst wird, die die Gesundheit des Menschen zu beeinträchtigen geeignet ist.

Der Begriff der Umwelthygiene selbst ist überaus komplex und in den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes als Kompetenztatbestand nicht umrissen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind gesetzliche Bestimmungen betreffend Umwelthygiene in den Gesetzen enthalten, die die jeweilige Materie re-

- 2 -

geln, in deren Rahmen die Beeinflussung der Umwelt in Form von Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Gewässerverunreinigungen, um nur einige Probleme der vielschichtigen Materie der Umwelthygiene zu nennen, sozusagen als unerwünschtes Nebenprodukt auftritt.

Diesbezügliche Bestimmungen finden sich demnach im Gewerberecht, Wasserrecht, Straßen- und Seeverkehrsrecht, Bergrecht, Baurecht, um nur einige solcher Verwaltungsgebiete zu erwähnen. Maßnahmen auf dem Gebiet der Umwelthygiene sind deshalb einerseits sowohl auf Bundes-, als auch auf Landes- und auf Gemeindeebene zu setzen, andererseits fallen sie im Rahmen der Bundeskompetenz je nach der betreffenden Materie in die Zuständigkeit verschiedener Ministerien.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung stehen nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Umwelthygiene nahezu keine unmittelbaren Vollzugskompetenzen zu. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war jedoch stets in Bewußtsein seiner Verantwortung für die Volksgesundheit in einer Art Wächterfunktion - abgesehen von der Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen - im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten immer bemüht, Maßnahmen, die der Umwelthygiene und damit der Gesundheit der Menschen dienen oder förderlich sein können, zu unterstützen.

In Fortsetzung dieser Bemühungen habe ich, um auf Bundesebene die überaus wichtigen Fragen der Umwelthygiene zur näheren Diskussion zu bringen, in einem Vortrag an den Ministerrat die Bildung eines interministeriellen Komitees angeregt, das am 1. Oktober 1970 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten soll und dessen Aufgabe es

- 3 -

sein wird, die Rechtslage auf den einzelnen Teilgebieten der Umwelthygiene zu prüfen, Maßnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen und die Bemühungen der einzelnen Ressorts zu koordinieren.

Diesem interministeriellen Komitee sollen Vertreter der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Verkehr, für Wissenschaft und Forschung, für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten sowie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst angehören.

Dem Komitee sollen ferner Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie des Städte- und Gemeindebundes zugezogen werden.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 4. August 1970 meinen diesbezüglichen Bericht genehmigend zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Beratungen dieses interministeriellen Komitees wird sich ergeben, ob durch ein volles und koordiniertes Ausschöpfen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Probleme der Umwelthygiene bewältigt werden können oder ob und welche Änderungen der Rechtslage erforderlich sein werden, um zu diesem Ziel zu gelangen.

Der Bundesminister:

